Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 7

Artikel: Zur Reglementsreform

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92155

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweig. Militarzeitschrift XXII. Jahrgaug.

Bafel, 24. Jan.

II. Jahrgang. 1856.

Nro. 7.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Breis bis Ente 1855 ift franco burch die gange Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung "die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Pasel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Verantwertliche Nebaktion: Hand Wieland, Major.

Bur Neglementereform. II.

Narau fendet in diefer Frage folgendes Memorial den Bundesbeborden gu:

In Sachen des neuen Exergirreglements für die Infanterie hat der aarg. Militärdireftor infolge Einladung des eidgen. Militärdepartements fich im Wesentlichen folgendermaßen ausgesprochen.

Nach hierseitigem Dafürhalten follten einer näbern Brufung beziehungsweise Abanderung unterftellt werden:

- a. Soldatenschule,
- 1) Man bat in dem erften Entwurf des neuen Reglementes den Grundfaß durchführen wollen, das "Marich" als Bollziehungstommando überall da wegzulaffen, wo fich die Truppe bereits im Marsche befindet, ift dann aber bei den fpatern theilmeife ja größtentheils wieder davon jurudgefommen, indem man denselben blod noch bei den Schwenkungen (f. 25), den rottenweifen Direftionsveranderungen (§. 30) und tem Aufmarsche en bataille (§. 56) festhielt. Damit wurde aber in der That nichts weiter als eine Ausnahme fatuirt, welche ftorend und bemmend auf den Unterricht einwirft. Jedes Borbereitungsfommando foll überdieß die ju machende Bewegung vollständig bezeichnen. Bei dem "Schwenft" in §. 25 ift aber diefes nicht der Fall und daber trifft in der Regel das nachfolgende Bollziehungskom. mando "Rechts oder Linfi" die Mannschaft noch unvorbereitet an. Ueberhaupt gewinnt das reglementarische Berftändniß unendlich, wenn prinzipielle Faden das Gange durchweben. Bei dem "mit Rotten rechter oder linker Sand in die Linie Aufmarschiren" wäre dann noch zu fragen, warum der aufmarfchirende Mann, che und bevor das "Steht" des Inftruttore erfolgt, den Ropf wieder gerade vormarts ju richten habe. Entweder nach der Richtung blicken, bis alle Rotten aufmarschirt find, ober das "Steht" weglaffen.
- 2) In §. 26 follte analog wie bei §. 91 mindeftens angedeutet werden, welches die Formation zweier Glieder auf eines fei.

- 3) Bei der ganzen Wendung siehenden Fußes §. 6 soll der Mann die rechte Hand an die Patrontasche bringen. Ob es auch bei der ganzen Wendung im Marsche §. 34 geschehen musse, ift contrevers. Meines Erachtens durfte es in beiden Fällen ganz füglich unterbleiben.
- 4) Bon dem "Nebers Gewehr" ift nur in der Bataillonsschule die Rede. Diese Tragart gehört so gut wie andere untergeordnetere unter die handgriffe und ift demnach eine dießfällige Borschrift in die Soldatenschule (§. 65) zu versegen.
- 5) Die Bemerkung ju §. 76. wornach auf das Borbereitungsfommando "fällts" zuvörderstder habn zu senken, scheint mir allzuschr für den Friedensfuß berechnet und daber unpassend zu sein. Eventuell müßte sie auch bei dem Carréseuer (§. 91) ihre Anwendung finden.
- 6) Warum wird nach §. 102 zuerft "Tornifter auf!" und dann erst "Achtung" fommandirt?
- 7) Die Bemerfungen über Ladung und Feuer (§. 98) follten einige Andeutungen über Schufweiten und Zielpunfte enthalten. Zahlenverhältniffe entschwinden dem Gedächtniffe gar leicht.
 - b. Belotons- und Rompagnieschule.
- 1) Ronfequeng und Rlarheit scheinen mir ju forbern, daß man von einer Pelotonsschule absehe und was Gegenstand der gegenwärtigen Pelotonsichule in eine einzige Kompagnieschule vereinige. Diefelbe dient ja nur dazu, eine Rompagnie als folche und für den Bataillondunterricht taftisch zu befähigen. Warum also den bezüglichen Unterricht nicht gerade mit dem Gangen, fondern mit einem blogen Theil deffelben einüben? der Bataillonsschule ift ja diefes Berfahren ebenfalls zu Grunde gelegt und gerade darin liegt ihr Borgug vor der Pelotonsschule. Bei der gegenwärtigen Ginrichtung diefer lettern miffen fich die Kompagniechefs in vielen Rallen gar nicht ju benehmen, wenn fie mit ber gangen Rompagnie die Belotoneschule einüben follten, denn diefelbe fommandirt reglementsgemäß ein In ftruftor, während ordentlicherweise in den Reglementen nur von regularen Chefs die Rede fein follte.

- 2) Die Regel (§. 3), daß die schalonirenden Führer das Gewehr beim Fuß zu nehmen haben, dürfte füglich fallen gelassen werden. Das Auge gewöhnt sich bald daran, daß dieselben das Gewehr wie die Mannschaft behalten und die Richtung leidet darunter nicht im mindesten. Wohl aber wird ob der Nebensache nicht die Hauptsache vergessen und der Rommandirende des immerwährenden Korrigirens überhoben.
- 3) Will man in §. 25 die Vorschrift festbalten, daß beim Gewehrfällen im Frontmarsche die Schliegenden das Gewehr senten, so muffen sie schon bei Einübung der Handgriffe darauf vorbereitet d.h. es muß in §. 5 vorgeschrieben werden, daß beim Gewehrfällen die Schließenden das Gewehr beim Fuß nehmen oder behalten.
- 4) Warum hat man das Defileefeuer im Borrücken fallen laffen? Mir scheint, es dürfte dieses Feuer wohl hie und da am Plate sein, namentlich dann, wenn der retirirende Feind einen solchen Borsprung gewonnen hat, daß ohne großen Verlust ein Bajonnetangriff unmöglich wäre, hingegen das Abgeben mehrerer rasch aufeinander folgender Salven ihn veranlassen müßte, das Defilee um so schneller zu verlassen. Der Unterzeichnete ist überzeugt, daß das Desileefeuer im Borrücken schon häusiger vollzogen wurde, als im Rückzuge.
- 5) Endlich ift zu bemerfen, daß, wenn der zweite Theil des Reglements den in den einleitenden Bemerfungen berührten 3med der Ausbildung einer Rompagnie erfüllen folle, sondern nicht nur das Deffnen und Schließen einer Zugskolonne, das Ploiren und Deploiren, sodann anch die Direktions. veränderungen in geschloffener Rolonne und die Maffeformation gegen Kavallerie hier aufzunehmen find. Will man überhaupt, daß in gegebenen Fällen ein in Rompagniefolonnen getrenntes Bataillon dem Feinde gegenüber manövrire (worauf im 7ten Ab. schnitte der Bataillonsschule hingedeutet wird), so muffen die ermähnten Evolutionen in der Rompagnieschule ihren Plat finden. Die Maffe gegen Kavallerie namentlich dürfte unter Umftanden febr unordentlich ausgeführt werden, wenn keine bestimmte Formation vorgeschrieben wird. Im sten Theile des Reglementes aber wird den Reservefompagnien von Retten wiederholt anbefohlen Maffen zu formiren. Die Instruktion wird durch Beifugung diefer Formationen nicht fompligirter, denn mas hier gelehrt wird, darf in der Bataillonsschule später nur angedeutet werden.

c. Bataillonsschule.

Mittel zur Versheidigung gegen Reiterei bezeichnet. Der Unterzeichnete ist mit diesem Sate insofern einverstanden, als eine Carréformation angenommen
wird, welche hinreichende Widerstandsfähigfeit besit. Die Formation, wie sie der §. 76 des Reglementes kennt, bietet ihm diese Gemähr nicht. Die
Flanken können einem Angrisse der Reiterei ebenso
ausgesetzt sein, als Front und Rücken des Carrés,
ja weit mehr als letzterer, namentlich wenn der
Feind entdeckt, wo der schwache Punkt zu tressen ist.

Man hätte besser gethan, die bisherige Formation mit fünf Divisionen beizubehalten, oder wenn man glaubte, der Raum im Innern sei zu eng, vorzuschreiben, daß die 3.u. 4. Division abschwenken und sämmtliche Schließende das 3. Glied der 5. Division (den Rücken) bilden sollen. Diese Formation schiene mir zweckmäßiger, sicherer und einsacher bezüglich der Ausstellung der Schließenden, als die provisorisch beliebte, mit welcher ich mich mit Rücksicht auf die Ausbildung der seindlichen Reiterei und der eigenen Insanterie nie und nimmer befreunden könnte.

Der Marsch eines Carres (§. 80) würde besser durch folgendes Kommando vorbereitet: Carre vorwärts (rechts oder links oder rückwärts) — front! statt Carre — vorwärts front!

- 2) Das Masscarre eines in Angriff stehenden Halbbataillons, wie es die Bemerkung zu §. 86 formirt, verdient kaum noch den Namen eines solchen. Man verfällt unwillfürlich in ein ironisches Lächeln, wenn man zum ersten Mal diese Mißgestalt ansicht. Sinem Halbbataillon wird überhaupt die Formation in Pelotonskolonne und das dieser entsprechende ordentliche Carre besser ansiehen.
- 3) Eine Anleitung zum Manövriren S. 103 dürfte nühlich ja nothwendig fein, indem man sich in der Regel selten eine richtige Vorstellung von der Aufstellung und Bewegung der Kompagniekolonnen macht. Ich hätte in dem Texte eines Reglementes eine logische Reihenfolge bezüglicher Evolutionen, welchen offenbar das Prinzip der Treffenausstellung zu Grunde liegen muß, s. g. guten Räthen vorgezogen.

d. Brigadeschule,

- 1) Der Brigadeschule läßt sich vielleicht in formaler Beziehung nicht ohne Grund vorwerfen, daß allgemeine taktische Grundfäße mit reglementarischen zusammengeworfen und ebenfalls in den Text aufgenommen sind, wodurch das Studium dieses Reglementes erschwert wird.
- 2) Es durfte nicht unpaffend fein in §. 30 den Blat ju bezeichnen, welchen die der Brigade jugetheilten Scharfschützen bei der Formation des Cartos einzunehmen haben.
- 3) Es schiene mir zweckmäßiger, wenn in §. 8 vorgeschrieben murde, daß die Jager das Ausbrechen aus der Maffestellung (das Ausbrechen aus der Befechtsfiellung ift nicht bestimmt) nach §, 93 der Bataillondschule zu vollziehen, d.h. per Bataillon pelotonsmeife rechts und links aus der Rolonne fich berauszuziehen haben. Nichts tritt den Uebungen fiorender und bemmender entgegen, als ein ausnahms. weises Berfahren von der Regel namentlich im Momente, wo die Beweglichkeit der Truppe die Sauptsache ift. Da die Bataillone in der Maffeftellung nur 30 Schritte Zwischenraum haben, fo wird dieß der Grund für die Ausnahme gemefen fein; allein angestellte Verfuche haben dargethan, daß durch jenen Zwischenraum gang füglich zwei geschloffene Jägerpelotons fich bewegen laffen, um, wenn sie dann auf der Höhe der ersten Divisionen angelangt find, mit Burudlaffung ihrer Unterftupun-

- 4) Die Rommando's der Bataillonsfommandanten beim Maffeschließen (§6. 71 und 72) find nicht gludlich gewählt. Das Rommando des Brigadiers follte übrigens genügen und den Bataillonschefs blos obliegen die Bollziehung zu überwachen. Das wäre fonsequent mit der Regel auf Scite 10, daß bie Bollziehung Sache des Brigadefommandanten, fo lange die Brigade in Maffestellung oder mit Bataillonsmaffen in Rolonne fich befindet.
- 5) Sier ju Lande folgen die Batteriecaiffons regeleweife den Befchupen. Die Ausnahmsfälle und Entfernungen bestimmt das Artillerie-Reglement. Barum 6. 73 dieselben gleichwohl von den Befcugen trennt und mit den übrigen Fuhrwerfen und Fourgons ohne weiters hinter die Linie verlegt (vide Figur 10), begreife ich nicht. Wahrscheinlich baben dem Berfaffer des Reglements Bestimmungen aus deutschen Reglementen vorgeschwebt.
- e. Anleitung für den leichten Dienft.

Der ste Theil des Reglements bat mich zu keinen besonderen Ausstellungen veranlaßt.

Noch hatte ich einige Bunfche bezüglich der vorläufigen Abanderungen und Bemerfungen jum Bachtdienstrealement und bezüglich dieses lettern selbst vorzutragen. Sch will mich jedoch für einmalen bloß an den ertheilten Auftrag halten und nachdem ich die Mangel des Exergirreglementes hervorgehoben, nicht unterlaffen, auch meine Beobachtungen über den praftischen Werth und die Zwedmäßigfeit debfelben Ihnen in Rurge mitzutheilen :

3ch hatte im Laufe des letten Sommers und zwar mährend der Refruten- als Wiederholungsfurse Anlaß die militärischen Uebungen im Ranton nach dem neuen Reglemente theils zu überwachen, theils felbit zu leiten. Uebelftande, wie fie namentlich in der Weffichweiz haben entdect werden wollen und welche ein Fallenlaffen des bezüglichen Reglementes zu rechtfertigten vermöchten, habe ich dabei nicht mabrgenommen. Sch glaube die Opposition gegen das Reglement beruht in der That mehr auf einem Borurtheil gegen die neue Schöpfung, als in einer gründlichen Prüfung des Stoffes. Diesem Sindruck hat felbst die Eingabe des waadtl. Offiziersvereins auf mich gemacht. Während man im Grunde nur Beniges und mit Ausnahme der Carreformation Untergeordnetes an dem Reglemente auszuftellen vermag, fo daß man gegenüber der gewaltigen Agitation wohl behaupten darf, der Berg hat eine Maus geboren, konnte man es dennoch nicht über fich bringen in erfter Linie Sand ju deffen Berbefferung ju bieten, sondern man wagte als ersten Schluß sofort denjenigen der Verwerfung und ließ fich erft in zweiter Linic zu Ronzessionen berbei.

Bill man den praktischen Werth oder Unwerth des in Frage liegenden Reglementes richtig beurtheilen, fo wird derfelbe in Bergleich mit den frübern Borichriften gebracht werden muffen. Sedes Reglement hat feine Borguge und feine Mangel. Die Frage ift nur, in welchem ift das Beffere vor. berrichend? In diefer Beziehung geht die bierorts geltende Anficht, fo weit-ich fie fenne und meine

neuen Reglemente vieles einfacher, natürlicher und demnach praktischer gestaltet hat, als in dem frühern Reglemente dargethan ward.

Die Soldatenschule, indem fie einige unnuge allgemeine Sandgriffe, sowie die befondern Sandgriffe der Unteroffiziere fallen ließ, bietet für die wichtigern Zweige des Unterrichtes einen Zeitgewinnft dar, der bei einer Milizarmee boch anzuschlagen ift. Unter der herrschaft des frühern Reglementes mare es faum möglich gewesen, mabrend der Dauer eines btägigen Biederholungsfurfes ein Refervebataillon mit allen Theilen deffelben vertraut zu machen. Der Wiederholungsfurs des Bataillons 106 hat bewiefen, daß diefes gegenwärtig nicht unmöglich ift. Bugegeben mird, daß das neue "Schultert Bewehr" schon an und für fich und weil die Gleichförmigfeit der Tragart längere Uebung erfordert, nicht sonderlich schön sich ausnimmt. Allein das Auge gewöhnt fich bald an das Feldgemäße und die Hauptfache besteht am Ende darin, daß die Mannschaft sich dabei wohl befindet, was der Fall ift, wenn der Kommandirende nur auch hie und da das Gewehr "Neber" nehmen läßt. Uebrigens frage ich, war das bisherige "Schultert", "in Urm" und "Prafentirt Gewehr" befonders äfthetisch und leicht auszuführen? Abgesehen davon, daß sie theils einen ganz vorübergehenden, theils einen bloßen Paradezweck hatten, waren sie die aller subtilsten Handgriffe, auf deren gleich. förmige Einübung oft Tage und Wochen verwendet werden mußten. Wollte man übrigens das alte "Schultert Gewehr" beibehalten, so könnte dieß, da das neue "Schultert Gewehr" jenes als erfte Bewegung in fich begreift, ohne Nachtheil und ohne defihalb das ganze Reglement in Frage zu stellen, geschehen. Immerhin wäre an der neuen Tragart festsuhalten, weil fie für längere Bewegungen, namentlich Märsche, einzig dient und aus derfelben nicht minder leicht und rasch in diejenigen Tragarten übergegangen werden fann, welche vor dem Reinde vorfommen.

Alehnliche Bereinfachungen und wirkliche Berbef. ferungen, wie die Goldatenschule, enthalten der 2te und ste Theil des Reglementes (Pelotons -, Kompagnie- und Bataillonsschule). Saben wir uns dagegen auch einige und wie uns bedünft nicht unerhebliche Ausstellungen erlaubt, fo find wir doch weit davon entfernt, den bezüglichen Theilen den Bernichtungefrieg ju erflären, vielmehr balten mir bafür, daß dieselben ganz gut mit vernünftigen Wünschen in Einklang zu bringen seien. Nur muß man es ihnen nicht schon als eine Todsünde anrechnen, wenn z. B. die Pelotonsschule das leicht zu entbehrende Rückmärtsabschwenken außer Rurs erklärt bat.

Die Brigadeschule begeht die Sünde, daß sie dem Stabsoffizier, der nach waadtl. Begriffen, aus den Quellen felbst schöpfen foll, einige in den Tegt des Reglements felbit niedergelegte taftische Wahrheiten vor Augen hält. Außer dieses Gebrechens mußte ich in der That nicht, was zu deren Berwerfung und ju Festhaltung des bisherigen Reglementes mit Grund angeführt werden wollte. Gerade die Ginfachbeit ihrer Bewegungen und die Biegfamfeit ibvollendete Ueberzeugung dabin, daß fich in dem rer Formen find es, welche das neue Reglement vor

dem bisherigen vortheilhaft auszeichnen. Der formalen Unlage des Reglementes wegen, leuchten diese Borzüge nicht sofort in die Augen, aber je mehr man sich in dasselbe hineinarbeitet, beziehungsweise einegerzirt, desto freundlicher wird man dafür gestimmt und desto mehr verwünscht man jenen Schwulst von Bewegungen und Kommandos, welcher die alte aus der Paradezeit herstammende Brigadeschule überladet und doch keinen Blief in deren Wesen und Bedeutung gestattet. Der ste Theil des Reglementes, nämlich die Anleitung für den leichten Dienst, scheint der mindest angesochtene zu sein. Es ließ sich übrigens dieses bei dem flaren und praktischen Verständnisse des Reglementes nicht anders erwarten.

So weit meine Berichterstattung, aus der Sie entnehmen wollen, daß man hier dem Reglemente im Allgemeinen gewogen, und von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß es sich mutatis mutandis fest-halten lasse.

Zum Schluß erlaube ich mir noch die Bemerfung, daß mit Ausnahme der Westschweiz zweifelsohne die übrigen Kantone bei Abhaltung ihrer diefjährigen Refruten- und Wiederholungsfurfe das neue Reglement jur Unwendung gebracht haben, fo daß gegen. martig über die Balfte des Bundesbeeres nach diefem lettern bereits inftruirt fein wird. Es hieße nun, von der Demoralisation der Armee nicht einmal zu reden, die Lojalität der großen Mehrzahl der Kantone einer gewiß nicht vorurtheilbfreien Reniteng der Weffchweig jum Opfer bringen, wollte man das neue Reglement in seinen Sauptbestandtheilen fo leichten Raufes wieder aufgeben und ein altes, noch meniger fehlerfreies, fortbesteben laffen. Es bieße auf jede Reform in militärischen Fragen fattisch Bergicht leiften, wollte man einiger untergeordneter oder ju verbeffernder Bunkte wegen das Gange fallen laffen.

Rlage und Aufruf

als geeigneter Stoff für Ihr Blatt.

Redermann, der auch nur etwelchen Begriff vom Reiten bat und etwa schon unfere schweiz. Generalstabeund berittene Infanteriestabsoffiziere zu Pferd gefeben bat, muß unwillfürltch einsehen, wie groß das Bedürfnif von Reitübungen für dieselben mit wenigen Ausnahmen fein würde. Diefes Bedürfniß wird auch von dem größten Theil der benannten Offiziere felbst anerkannt; sie würden auch gerne dem Uebelfand Rechnung tragen, wenn es mit geringern Mitteln als gewöhnlich gethan werden fonnte. Es ift leicht zu begreifen, daß bei dem geringen Goldverbaltniß der Offiziere, bei dem Mangel an geeigneten Erleichterungen und Unterflügungen von Seite des Staates, jedem Offizier das hemd näher als der Rock liegen muß, daß es ihm, namentlich als Familienvater, fehr schwer fällt, ju den schon bedeutenden Ausgaben, die fein höherer Grad in vielen Bezicbungen mit fich bringt, noch größere Opfer fur Reitübungen bringen ju muffen.

Mancher wird fagen, "daß hier Hulfe zu leiften schwierig ift." Allein diese muthmaßlichen Schwierigkeiten sind nicht so groß, und es ließe sich sehr leicht helfen.

Die Gidgenoffenschaft befitt noch eine gewiffe Ungabl guter Pferde, die mabrend den jahrlichen Dienftübungen der Artillerie sowohl als Reit- und Bugpferde in Thun, Biere, Colombier, Narau, Zürich ju großem Bortheil für den Staat, als auch für den Dienst selbft, benüßt werden. Da nun aber die Dienstübungen nur von Mitte März bis Ende Oftober dauern, so werden diese Pferde mährend dem Winter, fage vier Monat, zu keinem andern Dien ! verwender, albunter Aufsicht der Artillerie-Instruktoren in Thun durch eigens biefür angestellte Anechte gut gefüttert und zeitweise berumgeführt zu werden. Belden Bortheil befit Thun gegenüber andern benannten Waffenpläßen, daß diefe Pferde ftets nur dort untergebracht werden? Bit es etwa die schlechte Stallung, oder das ungefunde Waffer, das Gines nach dem Undern an Rolif und Ros megrafft? Ift es die billigere Fütterung und Wartung oder die vorhandene Aufficht? Oder etwa die allerliebste Raferne? Bewiß feines von dem Allem! Denn, mas in Thun vortheilhaftes und billiges ift, findet fich noch mehr in Zürich, Bern, Aarau, Winterthur und St. Gallen. Was findet fich aber an lettern Orten, in Thun aber nicht! - Offiziere, die den großen Mangel ihres Reitens einsehen, die gerne, abgesehen vom Zeitverluft, ein fleines Opfer für allfällige Bedienung, Beleuchtung der Reitschule te. nicht fchenen wurden, um unter gehöriger Aufficht und Infruftion eines in eida. Gold fichenden Kavallerie- oder Artillerie-Infruftore die Pferde ju Reitubungen benuten ju fonnen.

Wären etwa solche Justruftoren nicht vorhanden, oder nicht bereit dafür? D gewiß ja. Es befinden sich deren in Thun, Zürich, Winterthur, Rappersweil. Auch hätte es in Ermanglung der Bereitwilligfeit dieser Instruktoren an diesen und andern Orten anerkannt gut berittene Artillerie- und Kavallerieossisiere, die es sich zur Shre anrechnen würden, zur Aussicht und Leitung solcher zweckmäßigen Reit- übungen beauftragt zu werden.

Bur Zeit, als der Kanton Zürich noch eigene Militärpferde besaß, fanden folche Reitübungen während dem Winter mit dem besten Erfolg statt und gewiß noch mancher zürcherischer Offizier verdankt dem damaligen Artillerie-Instruktor seinen Sis und Sourage zu Pferd, und würde sehr gerne wieder an solchen Reitübungen Theil nehmen.

Wohlan! meine herrn reitlustigen Waffenbrüder der Infanterie und des Stabes, wohlan! steigt aufs Roß, die Sporren eingehauen — flagt! verlangt! man ist Such Nechnung zu tragen schuldig, um so mehr, da die Mittel hiefür vorhanden sind.

Gin berittener Offizier bes Rant. Burich,

s.